

**Dienstanweisung für die Werkleitung
des städtischen Eigenbetriebs
Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München
(it@M)**

vom

Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München erlässt auf Grund § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung vom 15.01.2019 (MüABI. S. 29) folgende Dienstanweisung für die Werkleitung.

**§ 1
Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs it@M und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach einem Gesetz, der Betriebssatzung oder dieser Dienstanweisung anderen Organen vorbehalten bzw. übertragen sind.
- (3) Die Werkleitung nimmt die ihr übertragenen Befugnisse gemäß § 4 der Betriebssatzung unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsabgrenzungen mit dem Personal- und Organisationsreferat wahr.
- (4) Die Werkleitung bereitet Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Werkausschusses oder der Vollversammlung des Stadtrates fallen, vor und vollzieht deren Beschlüsse.

**§ 2
Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung**

- (1) Soweit die Aufgaben der Werkleitung nicht zur selbständigen Erledigung auf die Erste Werkleiter*in bzw. den Ersten Werkleiter* (§ 3) oder die Zweite Werkleiter*in bzw. den Zweiten Werkleiter* (§ 4) übertragen sind, berät und entscheidet die Werkleitung in der Regel in gemeinsamen Sitzungen, die von der Ersten Werkleiter*in bzw. vom Ersten Werkleiter* einberufen und geleitet werden. Eine Sitzung soll so häufig wie notwendig, jedoch mindestens einmal im Monat, stattfinden. Die Einladung wird der Zweiten Werkleiter*in bzw. dem Zweiten Werkleiter* möglichst drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung der Werkleitung mit der Tagesordnung einschließlich Vorlagen zugesandt. Der Sitzungstag und der Tag der Zustellung der Einladung werden bei der Ermittlung der Frist nicht mitgerechnet. Die Erste Werkleiter*in bzw. der Erste Werkleiter* muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen und abhalten, wenn die Erste Werkleiter*in bzw. der Erste Werkleiter* dies beantragt. Die Tagesordnung wird von der Ersten Werkleiter*in bzw. dem Ersten Werkleiter* aufgestellt, wobei

die Vorschläge der Zweiten Werkleiter*in bzw. des Zweiten Werkleiter*s zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind in der Regel von der jeweiligen Fachabteilung schriftliche Vorlagen mit Behandlungsvorschlag und einem Antrag der Zweiten Werkleiter*in bzw. des Zweiten Werkleiter*s zu erstellen.

(2) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiter*innen oder ihre Vertreter*innen vertreten sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Ersten Werkleiter*in bzw. des Ersten Werkleiter*s entscheidend.

(3) Die Ergebnisse der Sitzungen der Werkleitung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(4) Die Werkleitung kann festlegen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.

(5) Für den Ausschluss eines Mitglieds der Werkleitung von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung Anwendung (Art. 49 GO).

§ 3

Aufgaben der Ersten Werkleiter*in bzw. des Ersten Werkleiter*s

(1) Die Erste Werkleiter*in bzw. der Erste Werkleiter* trägt als berufsmäßige Stadträt*in bzw. als berufsmäßiger Stadtrat* in den Entscheidungsgremien des Stadtrates (Vollversammlung, Werkausschuss und andere Ausschüsse) und in Stadtratskommissionen vor und stellt die Anträge. Sie bzw. er hat dabei die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen.

(2) Die Erste Werkleiter*in bzw. der erste Werkleiter* ist zur selbstständigen Erledigung aller Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Werkleitung (vgl. § 4 Betriebssatzung) zuständig, soweit sie nicht durch diese Dienstanweisung der Werkleitung oder der Zweiten Werkleiter*in bzw. dem Zweiten Werkleiter* übertragen sind. Im Einzelfall kann die Erste Werkleiter*in bzw. der Erste Werkleiter* Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Zweiten Werkleiter*in bzw. des Zweiten Werkleiter*s wegen besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit an sich ziehen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 4 Abs. 2.

(3) Von der Übertragung gemäß Absatz 2 sind Entscheidungen über die Strategie von it@M und Entscheidungen in Bezug auf die Umwandlung der Rechtsform oder Auflösung von Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt München für it@M beteiligt ist, ausgenommen, soweit diese Entscheidungen nicht ohnehin unter § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 der Betriebssatzung fallen. Diese Entscheidungen sind von der Werkleitung gemäß § 2 zu treffen.

§ 4

Aufgaben der Zweiten Werkleiter*in bzw. des Zweiten Werkleiters*

(1) Der Zweiten Werkleiter*in bzw. dem Zweiten Werkleiter* sind, soweit nicht im Einzelfall wegen der Bedeutung oder Wichtigkeit der Angelegenheit die Werkleitung zuständig ist oder die Sache von der Ersten Werkleiter*in bzw. dem Ersten Werkleiter* an sich gezogen wurde, zur selbstständigen Erledigung folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Werkleitung (vgl. § 4 Betriebssatzung) übertragen:

1. Operative und verwaltungsmäßige, kaufmännische Leitung des Eigenbetrieb einschließlich Organisation und Geschäftsführung im Tagesgeschäft;
2. Vorlage des Entwurfs für die Werkleitung und Vollzug des Wirtschaftsplanes;

3. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag von 1 Mio. €;
4. Erlass von Anordnungen für den Einzelfall und der Erlass genereller Regelungen;
5. Erlass von betriebsinternen Anweisungen;
6. Personalangelegenheiten für alle Beschäftigungsgruppen, soweit sie nach § 4 Abs. 8 der Betriebssatzung auf die Werkleitung übertragen sind;
7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandwert von bis zu 2,5 Mio. €;
8. An- und Vermietungen sowie An- und Verpachtungen bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 500.000 €;
9. Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall 250.000 € nicht übersteigt;
10. Organisation der Prozesse des Eigenbetriebs;
11. Organisation Risikomanagement des Eigenbetriebs.

(2) Der Zweiten Werkleiter*in bzw. dem Zweite Werkleiter* obliegt in selbständiger Erledigung jeglicher geschäftlicher Kontakt mit der digital@M GmbH, insbesondere deren Beauftragung allgemein und in Einzelfällen.

(3) Die Werkleitung kann der Zweiten Werkleiter*in bzw. dem Zweiten Werkleiter* im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

(4) Die Zweite Werkleiter*in bzw. der Zweite Werkleiter* hat die Beschlüsse der Werkleitung für den ihm übertragenen Aufgabenbereich zu vollziehen.

§ 5 Vertretungsbefugnis und Stellvertretung

Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt München in den Geschäften des Eigenbetriebs nach außen. Die Vertretung kann durch jedes Mitglied der Werkleitung auch einzeln ausgeübt werden. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen. Diese zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „im Auftrag“.

§ 6 Städtische Referate und Dienststellen

Soweit die Bearbeitung von Werksangelegenheiten durch städtische Referate oder Dienststellen erfolgen soll, schließt die Werkleitung mit diesen Vereinbarungen ab.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Dienstanweisung tritt zum in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Werkleitung des städtischen Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) vom 15.01.2019 außer Kraft.